



•enpulse pitchday

Teilnahmebedingungen 2023

Teilnahmebedingungen Enpulse Pitchday 2023

Präambel

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen bestimmen die Regeln und Voraussetzungen für die Teilnahme am „Enpulse Pitchday 2023“. Beim Enpulse Pitchday 2023 stellen Startups unter der Challenge

„Persönliche Energiewende im Mehrfamilienhaus“ ihre Geschäftsmodelle einer Jury vor und bekommen die Möglichkeit auf potenzielle Unterstützung durch Finanzierungen (www.enpulse.io/pitchday).

§1 Definitionen

„Background“ meint die vor Beginn des Pitchdays bei den Teilnehmern bereits bestehenden schützenswerten Inhalte, die diese in den Pitchday einbringen.

„Idee“ meint den dem Veranstalter durch die Teams präsentierten Geschäftsmodell-Ansatz, mit dem die Teams die Aussicht auf das Preisgeld sowie die Möglichkeit zur weiteren potenziellen Zusammenarbeit in Hinblick auf Förderung und Finanzierungen bekommen.

„Teilnehmer/in“ meint alle Personen, die am Enpulse Pitchday teilnehmen.

„Team(s)“ meint einen Zusammenschluss mehrerer Teilnehmer/innen.

„Einreichung“ meint den Pitch der Idee vor der Pitchday-Jury.

„Event“ meint das vor Ort - Birkenwaldstraße 34, 70191 Stuttgart - organisierte Event im Rahmen des Enpulse Pitchdays. Ziel des Event ist es, Ideen für Förderung und Finanzierungsmöglichkeiten zu finden.

„Gewinner“ sind die Teams, die mit Abschluss des Events und somit des Enpulse Pitchdays auf Basis der Qualität ihrer Inhalte durch die Entscheidung des Veranstalters prämiert werden.

„Inhalte“ meint alle Ideen, Know-How, Ansätze, Lösungen, Prozesse, Methoden, Techniken, Konzepte und Verfahren, Daten, Mockups, Computerprogramme und Software, Quellcodes, Algorithmen, Prototypen und Muster, Zeichnungen, patentfähige und nicht patentfähige Erfindungen und sonstige Dokumente/Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, sowie Designs, die durch die jeweiligen Teilnehmer/innen oder Teams eingereicht werden.

„Schützenswerte Inhalte“ meint alle durch besondere Gesetze (insbesondere Urheber-, Marken-, Design-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmustergesetz) potenziell schutzfähigen Inhalte.

„Veranstalter“ des Enpulse Pitchdays ist die EnPulse Ventures GmbH, Birkenwaldstraße 34, 70191 Stuttgart.

„Verbundene Unternehmen“ sind alle gem. § 15 AktG mit dem Veranstalter verbundene Unternehmen.

§ 2 Prämien

(1) Gewinner ist das Team, welches von der Jury des Veranstalters am Ende des Events ausgewählt wurde. Die besten drei (3) Teams, die durch die Jury des Veranstalters ausgewählt werden, erhalten die in § 2 (3) aufgeführten Geldprämien.

(2) Der Veranstalter kann die Gewinne an die Gewinner/innen erst übermitteln, nachdem diese alle notwendigen Daten (insbesondere Name, Adresse und Bankverbindung) an den Veranstalter übermittelt haben. Die Daten müssen nach der Gewinnbenachrichtigung innerhalb von 90 Tagen übermittelt werden. Bei Überschreitung dieser Frist behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Gewinn nicht auszuzahlen. Wenn der Gewinner eine juristische Person ist (bspw. ein Startup) wird das Geld ausschließlich auf das Firmenkonto überwiesen.

(3) Die Geldprämie, die an die besten drei Teams ausgezahlt wird, teilt sich wie folgt auf:

- 1. Platz: 1.500 €
- 2. Platz: 1.000 €
- 3. Platz: 500 €

§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme

(1) Mit der Teilnahme am Enpulse Pitchday akzeptieren die Teilnehmer/innen die vorliegenden Teilnahmebedingungen und die darin festgelegten Pflichten ausdrücklich.

(2) Die Teilnahme am Enpulse Pitchday ist kostenlos. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Zur Teilnahme berechtigt sind nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

(4) Die Teilnahme an der Veranstaltung erfordert die Nutzung von Hard- und Software. Diese wird von dem Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt. Insoweit haben die Teilnehmer/innen ihre eigene Hard- und Software mitzubringen, typischerweise Notebooks mit bereits installierter Software. Es darf sowohl kommerzielle als auch frei verfügbare Software verwendet werden. In diesem Zusammenhang sichern die Teilnehmer/innen zu, über entsprechende Lizenzen zur Nutzung der vorgenannten Software für die Veranstaltung zu verfügen und die entsprechenden Lizenzvorgaben einzuhalten.

(5) Zu dem Enpulse Pitchday können sich sowohl einzelne Teilnehmer/innen, als auch ganze Teams mit 2 bis zu maximal 4 Teilnehmern/Teilnehmerinnen anmelden.

(6) Die Veranstaltung ist auf 10 Teams beschränkt, aufgeteilt in Teams bestehend aus mindestens 2, maximal 4 Teilnehmern/Teilnehmerinnen.

(7) Die Teilnehmer/innen tragen ihre Kosten, die im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung entstehen (z.B. durch Anreise, Registrierung usw.), selbst. Ein Rechtsanspruch auf die Erstattung von Reisekosten usw. ist insoweit ausgeschlossen.

(8) Die Anmeldung erfolgt via Anmeldeformular auf der Website: <https://enpulse.io/pitchday/>

(9) Anmeldeschluss ist der 11.10.2023, 24:00 Uhr.

§ 4 Ablauf, Anmeldephase, Pitchday und Bewertungskriterien

(1) Der Enpulse Pitchday unterteilt sich wie folgt:

- Anmeldephase vom 11.09.2023 00.00 Uhr bis 11.10.2023 24.00 Uhr
- Pitchday mit folgendem Ablauf:
 - Feedbackcalls zwischen dem 16.10. und 20.10.23
- Pitch der IDEEN am 27.10.2023 um 09:00 Uhr im Rahmen des Events vor Ort
- Bekanntgabe der GEWINNER am Nachmittag des 27.10.2023 am Ende des EVENT vor Ort um 14:30 Uhr.

(2) Anmeldephase

a) Alle Anmeldungen müssen den Anforderungen der Challenge-Beschreibung auf der Enpulse Pitchday Landingpage <https://enpulse.io/pitchday/> entsprechen.

b) Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, im Anmeldeformular wahrheitsgemäße Angaben zu machen und eine aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Der Veranstalter wird Terminpläne, Änderungen, Hinweise und wichtige Informationen den Teilnehmern/innen in der Regel per E-Mail zur Verfügung stellen. Die Teilnehmer/innen sind dafür verantwortlich, das Eingangspostfach der angegebenen E-Mail-Adresse regelmäßig zu überprüfen. Im Falle einer unzustellbaren E-Mail ist der Veranstalter nicht verpflichtet, weitere Nachforschungen anzustellen.

c) Die Auswahl der für den Pitchday qualifizierten Teilnehmer/innen nach Abschluss der Anmeldephase erfolgt durch das Organisationsteam des Veranstalters auf Basis der eingereichten Anmeldungen und angegebenen Fähigkeiten nachfolgenden Kriterien:

- Lösung
- Motivation
- Problemstellung
- Finanzierung
- Zukunft & Next Steps
- Pitchdeck

d) Teilnehmer/innen, die sich mit ihrer Anmeldung für das darauffolgende EVENT qualifiziert haben, erhalten bis spätestens zum 19.10.2023 24:00 Uhr eine Mitteilung per E-Mail, die sie zur Teilnahme am Enpulse Pitchday berechtigt. Teilnehmer/innen müssen auf die Mitteilung bis spätestens zum 23.10.2023 24:00 Uhr per E-Mail reagieren und ihre Teilnahme am Pitchday verbindlich zu- oder absagen. Teilnehmer/innen, deren Anmeldung nicht für den Pitchday ausgewählt wurden, erhalten ebenfalls eine Mitteilung per E-Mail.

e) Der Veranstalter ist berechtigt, Teams, die für die Teilnahme am Pitchday ausgewählt wurde und bis 23.10.2023 24:00 Uhr keine Rückmeldung an den Veranstalter gegeben haben, vom Pitchday auszuschließen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, an der Stelle eines ausgeschlossenen Teams ein anderes Team für die Teilnahme am Pitchday zu benennen.

f) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme am Pitchday.

(3) Vorphase zum Pitchday

a) In der Woche zwischen dem 16.10. und 20.10. finden virtuelle Feedbackcalls über Microsoft Teams statt, bei welchem die für den Pitchday qualifizierten Teilnehmer/innen seitens des Veranstalters über den genauen Ablauf und den Zeitplan des Pitchdays informiert werden.

b) Die Challengephase findet am Tag des Events vor Ort am 27.10.23 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

c) Der Enpulse Pitchday findet in deutscher Sprache statt.

d) Die Einreichung der Idee muss bestehen aus:

- Ausfüllen des Enpulse Anmeldeformular auf der Website <https://enpulse.io/pitchday/> mit Beantwortung aller darin enthaltenen Fragen bzw. Upload eines eigenen Pitch-Decks mit Beantwortung aller im Anmeldeformular enthaltenen Fragen, optional: unterstützende Dokumente oder Videos als Anhang
- Alle Lösungen müssen in den üblichen digitalen Formaten eingereicht werden.
- Alle Lösungen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden

e) Auf Basis der jeweiligen Präsentation und eingereichten Geschäftsmodelle der Teams werden die besten drei Teams durch eine Jury des Veranstalters auf Basis der nachfolgend genannten Kriterien ausgewählt:

- Adressieren eines Kundenproblem/-bedürfnis;
- Marktattraktivität;
- Skalierbarkeit und Potenzial zum Geld verdienen mit der Lösung;
- Strategischer Fit zur Challenge;
- Aufstellung der Fähigkeiten im Team;
- Präsentation der Ergebnisse vor der Jury.

f) Die Bekanntgabe der Gewinner-Teams erfolgt am Ende des Pitchdays am Nachmittag des 27.10.2023 vor Ort um 14:30 Uhr.

§ 5 Rechte an eingebrachten und erarbeiteten schützenswerten Inhalten

(1) Der/die Teilnehmer/in sichert/n zu, Inhaber/in von möglichen Rechten an seinen/ihren vorbestehenden und eingebrachten schützenswerten Inhalten (kurz: background) zu sein. Ebenfalls sichert/n der/die Teilnehmer/in zu, dass an den schützenswerten Inhalten keine Rechte Dritter bestehen und diese keine sonstigen durch das Gesetz geschützten Rechtspositionen verletzen. Sollten eingebrachte schützenswerte Inhalte ganz oder teilweise aus schützenswerten Inhalten Dritter bestehen, so wird/werden der/die Teilnehmer/in dies rechtzeitig vor Teilnahme in Textform mitteilen. Der/die Teilnehmer/in sichert/sichern für alle schützenswerten Inhalte zu, dass das Recht am eigenen Bild und sonstige Persönlichkeitsrechte beachtet wurden und etwaige erforderliche Einverständniserklärungen Dritter eingeholt wurden.

(2) An den eingebrachten schützenswerten Inhalten räumt/räumen der/die Teilnehmer/in dem Veranstalter ein für die Dauer und Zwecke der Challenge beschränktes, kostenfreies, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

(3) Alle Rechte für schützenswerte Inhalte, die der/die Teilnehmer/in im Rahmen des Pitchdays neu geschaffen hat (kurz: „Arbeitsergebnisse“), stehen ausschließlich dem/der Teilnehmer/in zu bzw. im Falle von schützenswerten Inhalten, die durch das Team bzw. mehrere Teammitglieder geschaffen wurden, diesen gemeinschaftlich.

Soweit es sich dabei um eintragungsfähige Erfindungen handelt, erklärt/erklären sich der/die Teilnehmer/in des Teams, die dieses mit entwickelt haben, bereit, zunächst ausschließlich mit dem Veranstalter über den Kauf der Erfindung zur eigenständigen Anmeldung durch den Veranstalter auf dessen Kosten (aber unter Nennung des/der Erfinder/s als Erfinder) oder aber im Falle der eigenen Anmeldung durch den/die Erfinder über ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht hieran durch den Veranstalter in Verhandlung zu treten, soweit dies nicht mit seinen/ihren Mitteilungs- und Anbietungspflichten gegenüber seinem/ihrem/ihren Arbeitgeber/n kollidiert oder diese/r die Erfindung nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Nutzung eines hieran ggfs. zwingend enthaltenen backgrounds des/der Teilnehmer/in.

Soweit es sich bei dem Arbeitsergebnis um ein sonstiges schützenswertes Ergebnis handelt, die nicht eintragungsfähig sind, erklärt/erklären sich der/die Teilnehmer/in des Teams bereit, zunächst ausschließlich mit dem Veranstalter über ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht hieran durch den Veranstalter in Verhandlung zu treten, soweit nicht kraft Gesetzes dem Arbeitgeber des/der Teilnehmer/s/in die Ausübung der vermögensrechtlichen Befugnisse an dem sonstiges schützenswertes Ergebnis zusteht. Gleiches gilt für die Nutzung eines hieran ggfs. zwingend enthaltenen backgrounds des/der Teilnehmer/in.

Der/die Teilnehmer/in bzw. die Teilnehmer wird/werden den Veranstalter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Pitchdays über die von ihm/ihr/ihnen geschaffenen Arbeitsergebnisse – sowie etwaigem darin zwingend enthaltenen backgrounds – in Textform (z.B. E-Mail an pitchday@enpulse.io) informieren. Der/die Teilnehmer/in ist/sind nicht berechtigt, während dessen in Verhandlung mit Dritten zu treten.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse des/der Teilnehmer/in innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen zu prüfen. Die Prüfung beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Arbeitsergebnisse durch den/die Teilnehmer/in. Der Veranstalter ist dabei nicht verpflichtet, die Arbeitsergebnisse selbst zu kaufen oder ein Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu erwerben. Im Falle eines Erwerbsinteresses wird der Veranstalter dem/der/den Teilnehmer/in/n unverzüglich im Anschluss an die Prüfung ein je nach schützenswertem Inhalt angemessenes und marktübliches Vergütungsangebot für den Kauf des Arbeitsergebnisses oder den Erhalt des Nutzungsrechts hieran unterbreiten. Das Angebot kann im Bedarfsfall von einem von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Karlsruhe zu bestimmenden neutralen Sachverständigen überprüft werden.

Sofern der Veranstalter kein Interesse an den Arbeitsergebnissen hat, wird er den/die Teilnehmer/in darüber in Schriftform unterrichten und die Arbeitsergebnisse zur freien Anmeldung/Verwertung durch den/die Teilnehmer/in zur Verfügung stellen.

§ 6 Einwilligung in Aufnahmen des/der Teilnehmers/Teilnehmerin

(1) Der/die Teilnehmer/in erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter Fotografien, Screenshots, Audio- und Videoaufnahmen („Aufnahmen“) seiner/ihrer Person anfertigt. Der/die Teilnehmer/in räumt dem Veranstalter das Recht ein, diese Aufnahmen unentgeltlich zu nutzen und zu verwerten. Der/die Teilnehmer/in erklärt sich damit einverstanden, dass diese Aufzeichnungen zum Zwecke der Dokumentation des Enpulse Pitchday 2023 gespeichert und genutzt werden, ebenso wie zu Marketingzwecken für Folgeveranstaltungen. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich und örtlich unbegrenzt und umfasst insbesondere die Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, die Zurverfügungstellung auf Abruf, die öffentliche Wiedergabe, das Senderecht, das Bearbeitungsrecht und das Werberecht in allen digitalen Kommunikationsmedien (Presse, Intranet, Internet – z.B. Internetauftritt der Gesellschaften, Facebook, Twitter, YouTube, LinkedIn, Xing, Instagram). Die Rechtseinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung der Werke und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Werken.

(2) Der/die Teilnehmer/in verzichtet auf seine/ihre Namensnennung, ist jedoch mit der Nennung des Namens in Verbindung mit den Unterlagen oder Aufnahmen einverstanden.

(3) Der/die Teilnehmer/in verzichtet ausdrücklich auf jedes Recht auf Vergütung oder andere Rechte an Bildern, auf denen er/sie abgebildet ist, oder Kopien davon.

(4) Der/die Teilnehmer/in hat zu Beginn der Challenge die Möglichkeit, der Anfertigung von Einzelaufnahmen zu widersprechen. Hierdurch entstehen ihm/ihr keine Nachteile.

§ 7 Freistellung

(1) Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, den Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die diese gegenüber dem Veranstalter geltend machen, weil der/die Teilnehmer/in

schuldhaft gegen eine der in diesen Teilnahmebedingungen enthaltenen Pflichten verstoßen hat.

(2) Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, die angemessenen Kosten für eine Rechtsverteidigung von dem Veranstalter gegen die unter §7 (1) beschriebenen Ansprüche Dritter zu tragen.

§ 8 Rechte des Veranstalters

(1) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmer/innen und Teams, die schuldhaft die vorliegenden Bedingungen verletzen, mit sofortiger Wirkung und ohne Kompensation vom Enpulse Pitchday auszuschließen.

(2) Sollte die Durchführbarkeit der Veranstaltung gefährdet sein, so behält sich der Veranstalter jederzeit das Recht vor, den Enpulse Pitchday a) zu unterbrechen und nach bestimmter Zeit wieder aufzunehmen, b) andere Maßnahmen zu ergreifen, die in der Situation angemessen erscheinen oder c) das Event frühzeitig zu beenden. Die Beurteilung der Durchführbarkeit der Veranstaltung sowie die Wahl der vorgenannten Abhilfemaßnahmen stehen im Ermessen des Veranstalters. Im Falle der frühzeitigen Beendigung der Veranstaltung i.S.v. § 8 (2) c) erfolgt keine Prämierung (§ 2) der bis dahin von den Teilnehmern/innen erarbeiteten Beiträge.

§ 9 Vertrauliche Informationen

(1) Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich – auch über die Dauer des Enpulse Pitchdays hinaus – erkennbar vertrauliche Betriebs- und Geschäftsinformationen des Veranstalters, die ihm/ihr im Rahmen des Enpulse Pitchdays bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben oder selbst zu verwenden.

(2) Die Verpflichtung nach § 9 (1) gilt nicht, soweit die Informationen

- dem/der Teilnehmer/in zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind;
- zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich sind, oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung durch den/die Teilnehmer/in offenkundig werden;
- von dem/der empfangenden Teilnehmer/in unabhängig und ohne die Nutzung der Informationen des Veranstalters entwickelt wurden; oder
- aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung Dritten zugänglich gemacht werden müssen. In diesem Fall hat der/die Teilnehmer/in den Veranstalter unverzüglich zu informieren.

§ 10 Datenschutzhinweise

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der bei der Registrierung angegebenen Daten des/der Teilnehmer/in erfolgt für die Dauer des Wettbewerbs und dient ausschließlich dem Zweck der Durchführung des Wettbewerbs und der Gewinnabwicklung. Sämtliche Daten werden nach erfolgter Abwicklung des Wettbewerbs und dessen Beendigung gelöscht.

(2) Es steht jedem/jeder Teilnehmer/in jederzeit frei, seine/ihre Teilnahme am Wettbewerb und damit die Speicherung und Verwendung seiner Daten zu widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an pitchday@enpulse.io. Mit der Löschung der Daten sind sowohl die Teilnahme am Enpulse Pitchday als auch ein möglicher Gewinn ausgeschlossen.

(3) Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung (einsehbar im Anmeldeformular der Landingpage der Veranstaltung) ersichtlich.

§ 11 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Weiter haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur, soweit sie aufgrund einer vorsätzlichen oder groben Pflichtverletzung des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Haftung des Veranstalters aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf den Schaden, den beide Parteien bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Teilnahmebedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollten diese Teilnahmebedingungen eine oder mehrere Lücken aufweisen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien nach dem von ihnen mit diesem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck getroffen hätten, hätten sie den entsprechenden Punkt bedacht.

Hiermit erkenne ich die Teilnahmebedingungen an.

Vorname:

Nachname:

E-Mail-Adresse:

Ort, Datum

Unterschrift